



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen

vom 21. Juni 2012 (Stand am 2. Juni 2022)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 25 Abs. 3, 34 Abs. 3, 42 Abs. 2, 57 Abs. 5, Art. 145a Abs. 2, 176 Abs. 2, 194b Abs. 2 und 197b Abs. 8 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Übertragung einzelner gottesdienstlicher Handlungen an Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind,
- b) die Übertragung solcher Handlungen im Rahmen einer vorübergehenden Stellvertretung für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
- b^{bis}) die Kompetenzen von Lernvikarinnen und Lernvikaren sowie von Diacres,
- c) Grundsätze betreffend die Eintragung der Handlungen in die kirchlichen Register.

² Für die kirchliche Unterweisung, die Diakonie, die Ordination oder Beauftragung zu einem kirchlichen Amt und die Voraussetzungen für die Ausübung eines anderen kirchlichen Dienstes gelten die besonderen darauf anwendbaren Bestimmungen.

³ Diese Verordnung gilt für das gesamte Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, soweit die Kirchenordnung nicht für einzel-

¹ KES 11.020.

ne Gebiete besondere Bestimmungen vorbehält.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben zum Kirchensonntag, der durch Laien gestaltet und geleitet wird.

Art. 2 Gottesdienstliche Handlungen

Gottesdienstliche Handlungen im Sinn dieser Verordnung sind die Leitung des Gottesdienstes mit der Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Gebet und Fürbitte, Gemeindegesang und Segen, die Taufe, das Abendmahl, die Konfirmation, die kirchliche Trauung, die kirchliche Bestattung und besondere Segnungsfeiern, namentlich für Kinder und Erwachsene.

Art. 3 Aufgabe und Verantwortung des Pfarramts

¹ Die Pfarrerin oder der Pfarrer als die für das Verbi Divini Ministerium ausgebildete und ordinierte Fachperson trägt die Verantwortung dafür, dass die Gemeinde den Gottesdienst im Einklang mit dem Evangelium von Jesus Christus feiert. Gottesdienstliche Handlungen sind deshalb grundsätzlich dem Pfarramt vorbehalten.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, andere Mitarbeitende der Kirchgemeinde, Gemeindeglieder und weitere Personen einladen, unter ihrer oder seiner Leitung und Verantwortung im Gottesdienst mitzuwirken.

³ Niemand ist von der Mitwirkung im Gottesdienst grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 4 Übertragung gottesdienstlicher Handlungen an nicht ordinierte Personen

¹ Der Kirchgemeinderat kann nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einer nicht zum Pfarramt ordinierten Person im Einzelfall oder im Rahmen einer vorübergehenden Stellvertretung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer gottesdienstliche Handlungen übertragen.

² Die Übertragung stellt die Ausnahme dar, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Sie bedarf sorgfältiger Prüfung und Vorbereitung.

³ Sie erfolgt im Blick auf den Auftrag und die Aufgaben der Kirchgemeinde und nicht aufgrund besonderer persönlicher Vorlieben oder Beziehungen der mit der Handlung betrauten Person.

Art. 5 Persönliche Voraussetzungen

¹ Gottesdienstliche Handlungen dürfen nur an Personen übertragen werden, welche die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen können gottesdienstliche Handlungen übertragen werden

- a) an Katechetinnen und Katecheten, die nach den Vorgaben der Kirchenordnung und den weiteren dafür geltenden Bestimmungen zu ihrem Amt beauftragt sind,
- b) an Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die nach den Vorgaben der Kirchenordnung und den weiteren dafür geltenden Bestimmungen zu ihrem Amt beauftragt sind; Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, welche nur über die zwischen 2013 und 2024 angebotene RefModula-Ausbildung ohne Gottesdiensterlaubnis gemäss Art. 36 Abs. 3 RefModula-Verordnung in der Fassung vom 15. August 2013 verfügen, sind davon ausgenommen,
- c) an Prädikantinnen und Prädikanten, die der Synodalrat aufgrund ihrer Ausbildung zu diesem Dienst ermächtigt hat,
- d) an Studierende der Theologie mit einem Bachelor-Abschluss in evangelischer Theologie, die das Praktische Semester oder eine gleichwertige praktische Ausbildung absolviert und ausserdem ein homiletisches Seminar besucht haben oder durch eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor für praktische Theologie zu diesem Dienst empfohlen werden.

³ Unter Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Prädikantinnen und Prädikanten oder Studierenden der Theologie werden im Folgenden Personen verstanden, welche die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 6 Lernvikarinnen und Lernvikare

¹ Lernvikarinnen und Lernvikare können im Rahmen ihres Lernvikariats alle Aufgaben des Pfarramts wahrnehmen, namentlich einen Gottesdienst leiten, die Predigt halten, mit der Gemeinde beten und das Abendmahl feiern, taufen, konfirmieren, kirchlich trauen, eine kirchliche Bestattung durchführen und besondere Segnungsfeiern leiten.

² Gottesdienstliche Handlungen der Lernvikarinnen und Lernvikare im Rahmen ihres Lernvikariats bedürfen keiner besonderen Ermächtigung des Kirchgemeinderates im Einzelfall.

³ Die Lernvikarinnen und Lernvikare versehen ihre Aufgaben unter der Aufsicht, Anleitung und Verantwortung der für sie zuständigen Lehrpfarr-

person.

⁴ Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer bereitet die Lernvikarin oder den Lernvikar nach den für das Lernvikariat geltenden besonderen Bestimmungen² sorgfältig auf ihre oder seine Aufgaben vor.

Art. 6a Diacres

¹ Diacres, die ihre Ausbildung nach den Bestimmungen des Règlement des stages de langue française oder des «Office protestant de la formation» (opf) abgeschlossen haben und von einer Mitgliedskirche der «Conférence des Eglises Réformées romandes» (CER) ordiniert worden sind, können alle Aufgaben des Pfarramts wahrnehmen, namentlich einen Gottesdienst leiten, die Predigt halten, mit der Gemeinde beten und das Abendmahl feiern, taufen, konfirmieren, kirchlich trauen, eine kirchliche Bestattung durchführen und besondere Segnungsfeiern leiten.

² Gottesdienstliche Handlungen der Diacres bedürfen keiner besonderen Ermächtigung des Kirchgemeinderates im Einzelfall.

Art. 7 Vorgaben für die einzelnen Handlungen

¹ Für die einzelnen gottesdienstlichen Handlungen gelten die Vorgaben der Kirchenordnung und der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer³, unabhängig davon, ob die Handlung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine nicht zum Pfarramt ordinierte Person vorgenommen wird.

² Wer mit gottesdienstlichen Handlungen betraut ist, achtet sorgsam auf die theologische Bedeutung, die liturgische Gestaltung und die ökumenische Tragweite der in Frage stehenden Handlung.

Art. 8 Vorbereitung und Absprachen

¹ Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich dafür, dass die für die einzelnen gottesdienstlichen Handlungen oder die Stellvertretung notwendigen Vorbereitungen und Absprachen erfolgen.

² Er sorgt namentlich dafür, dass der Gemeinde bekannt gemacht wird, wer einen Gottesdienst leitet, besondere weitere gottesdienstliche Handlungen vornimmt oder eine Stellvertretung übernimmt.

³ Die mit gottesdienstlichen Handlungen betraute Person bereitet ihren Einsatz wenn möglich mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vor. Sie spricht sich rechtzeitig mit anderen Mitwirkenden, namentlich mit der Organistin oder dem Organisten und der Sigristin oder

² Vgl. KES 51.310.

³ KES 41.030.

dem Sigristen, ab.

II. *Übertragung einzelner gottesdienstlicher Handlungen*

a) *Allgemeines*

Art. 9 Zuständigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob eine nicht zum Pfarramt ordinierte Person einzelne gottesdienstliche Handlungen vornehmen darf.

² Vorbehalten bleiben besondere Ermächtigungen zu gottesdienstlichen Handlungen in der Kirchenordnung, in dieser Verordnung oder in anderen Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 10 Entscheid

¹ Der Kirchgemeinderat gibt sich bei seinem Entscheid Rechenschaft über seine Verantwortung für die Leitung der Gemeinde.

² Er sucht im Hören auf das Wort Gottes das Wohl der Gemeinde und prüft sorgfältig, ob die Übertragung im konkreten Fall angezeigt und die in Frage stehende Person zur Vornahme der Handlung geeignet ist.

³ Er lässt sich durch das Pfarramt beraten und berücksichtigt, dass dieses die Verantwortung für den Gottesdienst in der Gemeinde trägt. Er trägt allfälligen Einwänden des Pfarramts gebührend Rechnung.

Art. 11 Persönliche Verantwortung

¹ Gottesdienstliche Handlungen werden einer bestimmten Person, nicht einem Team übertragen.

² Die betreffende Person trägt die persönliche Verantwortung für den Vollzug der ihr übertragenen gottesdienstlichen Handlung.

b) *Gottesdienst*

Art. 12 Bedeutung

¹ Die Gemeinde versammelt sich zum Gottesdienst, um Gottes Wort zu hören und zu verkündigen, Gott zu danken, ihn zu loben und anzurufen und um Vergebung zu bitten. Sie lässt ihre Gemeinschaft stärken und sich und ihre Glieder ausrüsten, um Gottes Liebe in der Welt zu bezeugen.

gen.

² Der Gottesdienst ist von zentraler Bedeutung für das geistliche Leben der Gemeinde. Er ist Ursprung des Glaubens und der Grund, auf dem das Leben der Gemeinde aufbaut.

³ Wer einen Gottesdienst leitet, trägt entsprechend grosse Verantwortung.

Art. 13 Übertragung

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Leitung einzelner Gottesdienste übertragen

- a) an eine Katechetin oder einen Katecheten,
- b) an eine Sozialdiakonin oder einen Sozialdiakon,
- c) an eine Prädikantin oder einen Prädikanten,
- d) an eine Studentin oder einen Studenten der Theologie.

² Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, bedürfen besondere gottesdienstliche Handlungen wie namentlich die Taufe oder die Leitung der Abendmahlsfeier einer zusätzlichen und ausdrücklichen Ermächtigung des Kirchgemeinderates. Ihre Zulässigkeit und ihre Durchführung richten sich nach Art. 16 ff. und 19 ff.

³ Vorbehalten bleiben Art. 6 und Art. 6a.

Art. 14 Besondere Gottesdienste

¹ Die Leitung eines Gottesdienstes durch Katechetinnen und Katecheten oder Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone kann namentlich angezeigt sein, wenn der Gottesdienst einen besonderen Bezug zur Ausübung des katechetischen Amtes oder des sozialdiakonischen Amtes aufweist.

² Katechetinnen und Katecheten, die in der Gemeinde kirchlichen Unterricht erteilen, können im Rahmen ihres Amtes namentlich einen Gottesdienst leiten, zu dem besonders die Unterrichteten und ihre Familien eingeladen sind.

Art. 15 Konfirmation

¹ Wer gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung des Kirchgemeinderats für den kirchlichen Unterricht der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den Konfirmationsgottesdienst und konfirmiert die Schülerinnen und Schüler.

² Der Kirchgemeinderat soll in diesem Fall die Übertragung der Leitung des Gottesdienstes an eine nicht ordinierte Person, namentlich an eine Katechetin oder einen Katecheten, nur in begründeten Fällen verweigern.

³ Inhaberinnen und Inhaber des OekModula-Fachausweises können ohne

entsprechende RefModula-Zusatzqualifikation weder einen Konfirmationsgottesdienst leiten noch Schülerinnen und Schüler konfirmieren.

c) *Taufe*

Art. 16 Bedeutung

¹ Die Taufe ist das von Gott geschenkte Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat. Sie bestätigt denen, die sie empfangen, dass Gottes rettende Liebe auch ihnen gilt und dass sie zur Gemeinde Jesu Christi gehören.

² Getauft werden können Kinder und Erwachsene.

³ Wer die Taufe vollzieht, gibt sich Rechenschaft über die ökumenische Bedeutung und Tragweite der Taufe.

Art. 17 Zuständigkeit und Übertragung

¹ Die Taufe ist in aller Regel ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten.

² Der Kirchgemeinderat kann den Vollzug einer Taufe übertragen

a) an eine Katechetin oder einen Katecheten,

b) an eine Sozialdiakonin oder einen Sozialdiakon,

c) an eine Prädikantin oder einen Prädikanten,

d) an eine Studentin oder einen Studenten der Theologie.

³ Die Übertragung einer Taufe an eine Person nach Abs. 2 bedarf einer besonderen Begründung. Katechetinnen und Katecheten sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone dürfen nur in einem Gottesdienst taufen, der in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes steht.

⁴ Vorbehalten bleiben Art. 6 und Art. 6a.

Art. 18 Vorbereitung und Durchführung

¹ Wer eine Taufe plant, führt mit den Eltern des zu taufenden Kindes oder, im Fall von Erwachsenen, mit der zu taufenden Person ein Taufgespräch oder vergewissert sich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, dass das Taufgespräch stattgefunden hat.

² Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen vollzogen. In begründeten Fällen kann sie in Anwesenheit von Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchgemeinde im Familienkreis vollzogen werden.

³ Wer die Taufe vollzieht, unterschreibt den Taufschein.

d) *Abendmahl*

Art. 19 Bedeutung

¹ Das Abendmahl ist die von Jesus Christus eingesetzte Feier zur Verkündigung seines Todes und seiner Auferstehung mit den Zeichen Brot und Wein.

² Durch den Heiligen Geist ist es das Mahl des gegenwärtigen Herrn mit seiner Gemeinde und der Gemeinschaft der Schwestern und Brüder untereinander.

³ Zur Teilnahme am Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Jesus Christus suchen.

Art. 20 Zuständigkeit und Übertragung

¹ Das Abendmahl ist Teil des Gottesdienstes. Wer den Gottesdienst hält, leitet in der Regel auch die Abendmahlsfeier.

² Der Kirchgemeinderat kann die Leitung des Abendmahls übertragen

- a) an eine Katechetin oder einen Katecheten,
- b) an eine Sozialdiakonin oder einen Sozialdiakon,
- c) an eine Prädikantin oder einen Prädikanten,
- d) an eine Studentin oder einen Studenten der Theologie.

³ Er vergewissert sich, dass die ermächtigte Person der Liturgie sorgfältige Beachtung schenkt, und sorgt soweit erforderlich für die nötigen Vorbereitungen.

⁴ An der Feier können weitere Personen mitwirken, namentlich bei der Austeilung von Brot und Wein. Der Kirchgemeinderat oder die für die Feier verantwortliche Person bestimmt, wer mitwirkt.

⁵ Vorbehalten bleiben Art. 6 und Art. 6a.

Art. 21 Besondere Abendmahlsfeiern

¹ Die Katechetin oder der Katechet leitet selbständig das Abendmahl, wenn dieses im Rahmen des kirchlichen Unterrichts zusammen mit der Unterrichtsklasse gefeiert wird. Nehmen weitere Personen an der Feier teil, bedarf dies der Zustimmung des Kirchgemeinderates.

² Die Übertragung der Leitung des Abendmahls kann bei weiteren besonderen Gelegenheiten angezeigt sein, namentlich in Kursen, Lagern oder Retraiten.

e) *Trauung***Art. 22 Bedeutung**

¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, der den Eheleuten Gottes Liebe, Treue, Segen und befreiendes Gebot verkündet.

² In der Regel muss mindestens ein Ehepartner der reformierten Kirche angehören.

Art. 23 Übertragung

¹ Der Kirchgemeinderat kann eine kirchliche Trauung einer Studentin oder einem Studenten der Theologie übertragen.

² Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Prädikantinnen und Prädikanten dürfen keine kirchliche Trauung vornehmen. Sie können an der Feier mitwirken.

³ Vorbehalten bleiben Art. 6 und Art. 6a.

f) *Kirchliche Bestattung***Art. 24 Bedeutung**

¹ Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst zum Andenken an die verstorbene Person, zur Besinnung auf die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens, zur Verkündigung der Hoffnung auf die Auferstehung im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus und zum Trost der Hinterbliebenen.

² Zur kirchlichen Bestattung gehört auch eine kurze Besinnung am Grab mit Gebet, wenn der Gottesdienst nicht ausnahmsweise da stattfindet.

Art. 25 Zuständigkeit

¹ Die kirchliche Bestattung ist ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten.

² Nicht zum Pfarramt ordinierte Personen dürfen keine kirchlichen Bestattungen durchführen.

³ Vorbehalten bleiben Art. 6 und Art. 6a.

Art. 26 Mitwirkung

¹ An der kirchlichen Bestattung können neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer weitere Personen mitwirken.

² Eine Mitwirkung kann namentlich angezeigt sein, wenn die Angehörigen

der verstorbenen Person dies wünschen oder wenn besondere persönliche oder kirchliche Beziehungen zur verstorbenen Person bestanden haben.

³ Die Zusammenarbeit zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und weiteren Mitwirkenden bedarf der sorgfältigen Absprache.

g) Segnungsfeiern

Art. 27

¹ Besondere Segnungsfeiern sind ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten.

² Nicht zum Pfarramt ordinierte Personen dürfen keine solchen Feiern leiten.

³ Vorbehalten bleiben Art. 6 und Art. 6a.

III. Stellvertretung

Art. 28 Grundsatz

¹ Für die Stellvertretung im Fall der Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Bestimmungen der Stellvertretungsverordnung⁴.

² Der Kirchgemeinderat kann die Befugnis zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen im Rahmen einer vorübergehenden Stellvertretung übertragen

a) an eine Prädikantin oder einen Prädikanten oder

b) an eine Studentin oder einen Studenten der Theologie.

³ Er berücksichtigt die absolvierte Ausbildung und die persönliche Reife und Befähigung der Person.

Art. 29 Umfang der Vertretung, Zustimmungen

¹ Eine Stellvertretung kann einzelne, zum Voraus bestimmte gottesdienstliche Handlungen im Sinn von Abschnitt II oder eine unbestimmte Anzahl solcher Handlungen umfassen.

² Geht die Stellvertretung über eine beschränkte Anzahl einzelner, zum Voraus bestimmter Dienste hinaus, ist die Zustimmung des Synodalarates erforderlich.

⁴ KES 41.015.

³ Vorbehalten bleiben weitere nach besonderen kirchlichen Vorschriften erforderliche Zustimmungen.

Art. 30 Zusammenarbeit und Absprache

¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten ihren Dienst in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Kirchgemeinderat, insbesondere mit Blick auf die Vorbereitungsgespräche für Taufen, Trauungen und Konfirmationen.

² Sie pflegen nach Möglichkeit den Kontakt zum Pfarramt und insbesondere zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, die oder den sie vertreten.

Art. 31 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Stellvertretungen richtet sich nach den Vorschriften der Stellvertretungsverordnung, soweit diese anwendbar sind.

² Im Übrigen geht die Entschädigung zu Lasten der Kirchgemeinde.

³ Die Kirchgemeinde entschädigt Stellvertretungsdienste in sinngemässer Anwendung der Vorschriften gemäss Stellvertretungsverordnung.

IV. Eintragung in die kirchlichen Register

Art. 32 Grundsätze

¹ Die Eintragung von Taufen, Konfirmationen, kirchlichen Trauungen und kirchlichen Bestattungen in die kirchlichen Register richtet sich nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen⁵.

² Die Handlungen werden eingetragen, wenn sie durch eine nach dieser Verordnung dazu ermächtigten Person vollzogen worden sind.

Art. 33 Verantwortung

Wer gottesdienstliche Handlungen vornimmt, ist verantwortlich dafür, dass die Handlung in das Register der zuständigen Kirchgemeinde eingetragen wird, und stellt den zuständigen Stellen die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

⁵ Vgl. KES 41.040.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a) die Verordnung vom 25. August 1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung,
- b) die Weisung vom 8. Februar 1995 betreffend kirchliche Handlungen durch Studierende.

Bern, 21. Juni 2012

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Änderungen

- Am 12. Dezember 2013 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 5 Abs. 2 lit. c und Abs. 3, Art. 13 Abs. 1 lit. c, Art. 17 Abs. 2 lit. c, Art. 20 Abs. 2 lit. c, Art. 23 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 lit. a, Ersatz der Begriffe "Predigthelferin" und "Predigthelfer" durch "Prädikantin" und "Prädikant".
Inkrafttreten: 1. April 2014
- Am 12. Mai 2016 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 15 Abs. 3.
Inkrafttreten: 1. August 2016.
- Am 7. März 2019 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3, Art. 31 Abs. 1 und Abs. 3.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 25. Februar 2021 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Ingress, Art. 1 Abs. 1 lit. b^{bis} neu, Art. 6a neu, Art. 13 Abs. 3 neu, Art. 17 Abs. 4 neu, Art. 20 Abs. 5 neu, Art. 23 Abs. 3 neu, Art. 25 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3.
Inkrafttreten: 25. Februar 2021.
- Am 2. Juni 2022 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 5 Abs. 2 lit. b.